

Der Deutsche Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich Samstags. Abonnementspreis durch die Post bezogen vierteljährlich 3.00 M. Anzeigenpreis: Die 6 gespalt. Millimeterzeile für Arbeitsgesuche 1.00 M. Geschäfts- u. Privatanzeigen 1.20 M.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung u. Geschäftsstelle: Duisburg, Stapellor 17. Fernruf 3366 und 3367. Schluß der Redaktion: Samstags morgens 11 Uhr. Zuschriften u. Abonnementsbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Nummer 32

Duisburg, den 6. August 1921

22. Jahrgang

Die Neuregelung des Lohnsteuergesetzes,

die vom Reichstag einstimmig beschlossen worden ist, bringt eine bedeutende Vereinfachung und Verbesserung des Steuerabzuges. Bekanntlich war der Steuerabzug ursprünglich so organisiert, daß er eine Abschlagszahlung auf die endgültig zu leistende Steuer darstellte. Diese Regelung hatte den Nachteil, daß evtl. Steuernachforderungen notwendig wurden, die infolge der derzeitigen Verhältnisse, wo der allergrößte Teil der Lohn- und Gehaltsempfänger von der Hand in den Mund lebt, kaum aufzubringen waren. Auch für die Finanzämter brachte diese Nachveranlagung eine außerordentliche Belastung und Erschwerung. Deshalb beschloß man sich seit längerem mit dem Gedanken, die Regelung der Steuer vom Arbeitslohn so vorzunehmen, daß mit dem Abzug auch die ganze Steuer gedeckt ist und eine Nachforderung nicht mehr zu erfolgen braucht.

Unser Bruderorgan „Der deutsche Maler“ bringt in seiner Nr. 30 folgende gute Zusammenstellung über das Lohnsteuergesetz, der wir folgendes entnehmen:

Die Novelle zum Einkommensteuergesetz vom März d. J. bot dem Steueranspruch des Reichstages die erwünschte Gelegenheit, sich mit dieser verwickelten Materie zu befassen. Dabei wurde der Standpunkt vertreten, daß im Gegensatz zu dem bisherigen System ein Gesetz geschaffen werden müsse, welches die Lohnsteuer einfach und klar gestalte. Erste Voraussetzung dazu sei, daß der Lohnabzug in allen Fällen proportional gleich sein müsse, während die bisherigen Bestimmungen einen gestaffelten Steuerabzug vorsehen. Die Märznovelle (M.-G.-Bl. 1921 Nr. 34) brachte bereits einen einheitlichen 10prozentigen Lohnabzug für alle Arbeitseinkommen bis zu 24 000 M., jedoch erfolgte auch nach dieser Novelle noch eine Nachveranlagung der Steuerzahler, auch enthielt die Novelle gewisse Härten insofern, als die Lohnempfänger durchweg zu viel an Steuern einbehalten bekamen, da die Werbungskosten bei dem Steuerabzug keine Berücksichtigung fanden. Diesem Uebelstand ist nunmehr durch das neue Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn abgeholfen und somit eine weitgehende Verbesserung erzielt, wenn wir uns auch nicht verschließen wollen, daß auch dieses Gesetz in der Durchführung noch manche Unvollkommenheiten zeigen wird, die nicht ganz von Härten frei sind. Es darf dies aber nicht als Mangel an sozialem Empfinden gedacht werden, vielmehr sind es die überaus verschiedenen Verhältnisse, die eine reibungslose Regelung erschweren. Im großen und ganzen wird das Gesetz aber den Wünschen der Lohn- und Gehaltsempfänger, daß ihnen nur soviel an Steuern abgezogen werde, als sie bezahlen müssen, gerecht.

Als Arbeitslohn, welcher der vereinfachten Besteuerung unterliegt, gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte, die in öffentlichem oder privatem Dienste Beschäftigte oder Angestellte gleichviel unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form beziehen. Als Arbeitslohn gelten auch Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisenpensionen, Bezüge aus der reichsgesetzlichen Angestellten-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit.

Der 10prozentige Lohnabzug hat unter Berücksichtigung folgender Ermäßigungen zu erfolgen:

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau ermäßigt sich die Steuer, wenn die Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden erfolgt um je 10 Pfg. für je 2 angefangene oder volle Stunden, bei Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen um je 40 Pfg. täglich, nach Wochen um 2,40 M. wöchentlich, nach Monaten um 10 M. monatlich. Mit dieser Bestimmung bringt das neue Gesetz eine Verbesserung, die darin besteht, daß der Ehemann die Steuerermäßigung für seine Ehefrau auch in dem Falle genießt, wo die Ehefrau ein eigenes

Arbeitseinkommen hat und bei dessen Besteuerung tritt die Ermäßigung noch einmal ein.

2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind: bei der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden für je 2 Stunden 15 Pfg., nach Tagen 60 Pfg. täglich, nach Wochen 3,60 M. wöchentlich, nach Monaten 15 M. monatlich.

Diese Bestimmung enthält eine Einschränkung insofern, als diese Ermäßigung für Kinder mit eigenem Arbeitseinkommen nur bis zu 17 Jahren Geltung hat.

3. Für Werbungskosten — Versicherungsbeiträge, Organisationsbeiträge — kurzum für alle Abzüge gemäß Par. 13 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 9. März 1920 sind von der Steuer abzusetzen, bei der Bezahlung des Arbeitslohnes nach Tagen 60 Pfg. täglich, nach Wochen 3,60 M. wöchentlich, nach Monaten 15 M. monatlich. Diese Abzüge entsprechen einem Betrage von 1800 M. jährlich. Ueberschreiten die Werbungskosten diesen Betrag um mehr als 150 M., dann besteht Anspruch auf eine weitere Ermäßigung.

Dieselben Ermäßigungen wie für minderjährige Kinder gelten auch für mittellose Angehörige, die der Steuerpflichtige unterhält, selbst dann, wenn diese Angehörigen nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen wohnen, jedoch erfolgt diese Ermäßigung des Steuerabzuges erst auf Antrag, über den das Finanzamt entscheidet.

Bei Rentenempfängern, die gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis stehen, werden die vorstehenden Ermäßigungen sowohl bei den Renten, wie auch beim Arbeitslohn also doppelt, berücksichtigt.

Hat ein Lohnsteuerpflichtiger auch noch Einkommen aus anderen Quellen, als aus seiner Arbeit, dann ist er erst zur Veranlagung verpflichtet, wenn ersteres mehr wie 600 M. beträgt.

Wie bereits gesagt, soll durch dieses Gesetz eine Veranlagung der Lohnsteuerpflichtigen möglichst vermieden werden. Trotzdem steht ihnen das Recht auf Veranlagung zu, wenn sie die Ermäßigungen mit Rücksicht auf besondere wirtschaftliche Verhältnisse, wie Krankheit, Unfall, hohe Erziehungs-kosten für die Kinder u. a. beanspruchen können, oder wenn sie bedeutend höhere Werbungskosten haben oder die ihnen gesetzlich zuzurechnenden Ermäßigungen beim Steuerabzug nicht voll berücksichtigt worden sind.

Für die Berechnung der abzusetzenden Beträge ist die Zahl der Familienangehörigen des Arbeitnehmers am 1. Oktober des dem Steuerjahr vorausgehenden Jahres maßgebend, jedoch soll ein Zuwachs von mindestens 2 Personen bereits vom nächsten 1. April ab berücksichtigt werden.

Die erwähnten Abzüge für den Steuerpflichtigen, seine Ehefrau und seine Kinder sind bereits am 1. April d. J. ab berücksichtigt worden, dagegen die Ermäßigungen für die Werbungskosten meist nur in Höhe der Beiträge für die Sozialversicherung. Um hier einen Ausgleich herbeizuführen, erhöhen sich diese Ermäßigungen für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1921, wenn der Arbeitslohn nach Stunden bemessen wird, auf 40 Pfg. für je 2 angefangene oder volle Stunden, bei täglicher Lohnzahlung auf 1,40 M. pro Tag, bei wöchentlicher Lohnzahlung auf 8,40 M. pro Woche, bei monatlicher Zahlung auf 35 M. im Monat.

Wird der Steuerabzug nach diesen Vorschriften vorgenommen, dann gilt für alle Lohn- und Gehaltsempfänger mit einem Einkommen bis zu 24 000 M. die Steuer, welche vom 1. April 1921 ab fällig ist, als getilgt. Gehaltsempfänger, die mehr als 24 000 M. Einkommen haben, unterliegen auch dem 10prozentigen Lohnabzuge, sie werden aber am Schlusse des Rechnungsjahres veranlagt und der erfolgte Abzug auf die zu zahlende Steuer angerechnet.

zeigen, welche Sprünge man im roten Lager machte, um die bekannte 60 000-Mark-Affäre zu vertuschen, weil man im roten Metallarbeiterverband es wagte, unsere Kollegen der Verleumdung zu bezichtigen.

Die holländische Niederlage der Arbeiterkassafür wurde unternehmerisch amtl. bestätigt durch die Auszahlung der 60 000 M. an die drei Betriebsräte Schmidt, Wärminkel und Schneider, worüber sich die Weplarer Arbeiterkassafür nach sozialistischen Auslagen hat getreut haben soll, getreut dem deutschen Sprichwort: „Ich will ja gerne hungern, wenn es dir nur gut geht.“

Beinlich wurde die Sache erst, als etwas davon aus Tageslicht kam, und windig, als man das Defizit der Arbeiterkassafür und den Gewinn der drei Betriebsräte miteinander verglich.

Nach uraltem rotem Brauch verlegte man sich zunächst auf Seugnissen oder behandelte die Sache „discret“ und tat so, als hätte man gar nicht den halb zornigen, halb verwunderten

Auf der Arbeiterschaft. Die rote Presse tat, als habe sich bei Gott nichts ereignet, was des Lebens wert gewesen wäre.

Da kam der erste Knalleffekt. Das Betriebsratsmitglied Schmidt mußte in Kirchen in einer öffentlichen Versammlung zugeben, daß es nicht mit den beiden andern Betriebsratsmitgliedern je 20 000 M. erhalten hatte.

Das nahm nun bald unter der Enttäuschung der Arbeiterschaft seinen Weg durch die Presse. Die rote Presse, instruiert von den Gesetzeskundigen des roten Metallarbeiterverbandes, drehte den Kiel ihrer Schreibfedern um 180 Grad und zog zur Rechtfertigung den Par. 87 des Betriebsratsgesetzes heran, in dem leider falschen Glauben, damit Eindruck machen zu können.

Aber siehe, damit kamen beide in die Tinte! Laut Par. 87 des Betriebsratsgesetzes stehen einem Arbeiter im Höchstfall sechs Zwölftel des Jahresarbeitseinkommens zu. Hätten die drei Betriebsratsmitglieder jeder 1500 M. Einkommen monatlich gehabt, so wäre der Arbeitgeber verpflichtet gewesen, jedem der drei Betriebsratsmitglieder 6 x 1500 = 9000 M., in Summa für drei also 27 000 M. zu zahlen. Woher sind aber die weiteren 33 000 M.? Vielleicht, weil die drei Herren so schöne Kerle sind? Außerdem — und das hatten die Herren vom roten Metallarbeiterverband in ihrem Ueber-eifer übersehen — konnte der Par. 87 im vorliegenden Falle überhaupt nicht zur Anwendung kommen, weil er nur Bezug auf Arbeiter, aber nicht auf Betriebsräte hat.

Donnerwetter, also mit dem Par. 87 auch daneben gehalten. Das ist sehr schmerzlich, wenn man so offensichtlich überführt wird. Die dunkle Affäre mußte also wieder auf einen anderen Karren geladen werden.

Darauf hieß es im roten Blätterwald: Die drei Betriebsräte hätten vom Werk fortgemußt, seien vielleicht lange ohne Arbeit. Daher hätte eine Entschädigung verlangt werden müssen. Der Christliche Metallarbeiterverband gönne das Geld den drei Betriebsräten nicht usw.

Ist es nicht sehr merkwürdig, daß diese drei radikalen Betriebsräte, die Hauptschreier im Streik, die Samstags noch in großen Massenversammlungen in Weplar die Arbeiterschaft zum weiteren „Durchhalten gegen den Kapitalismus“ auf-forderten, Sonntags überaus plötzlich für den „ehrenvollen Frieden“ eintraten.

Es waren vom Arbeitgeberverband 60 000 M. gegeben worden und der Streik ging zu Ende. Im sozialistischen Lager drückt man sich an einer offenen Antwort auf die Frage: Zu welchem Zwecke diente die hohe Summe an die drei radikalen Betriebsräte, wie die Frage um den heißen Brei herum.

Ist das vielleicht Arbeiterinteressenvertretung, wenn das Resultat eines Streiks folgendermaßen aussieht:

2500 Metall-Arbeiter	3 Betriebsräte
erhalten eine einmalige Unterstüfung a 50.— und 25.— Mark macht insgesamt rund	erhalten ein Schmerzensgeld von
100 000 Mark	60 000 Mark

Während also die Masse auf der ganzen Linie unterliegt, und der große Rote zufrieden ist, wenn man der Arbeiterschaft Brocken zu 50 und 25 M. hinwirft, erhalten unerklärlicherweise ein paar Betriebsräte 60 000 M.

Preisfrage: Wer hatte das größte Interesse an den drei radikalen Betriebsräten, der Unternehmer oder der rote Metallarbeiterverband?

Sedenfalls steht das eine fest, daß der rote Metallarbeiterverband auf seine „ehrenvollen Frieden“, wie er sie abschließt, stolz sein darf, ob es seine Mitglieder und besonders die in Weplar auch sind, ist eine andere Frage.

Sein größter Sieg

Die Brandmarkung der genialen roten Streikführung beim Metallarbeiterstreik in Weplar durch unsere Kollegen hat ein ungeheures Geschimpfe im roten Lager ausgelöst. Das nimmt nicht Wunder. Denn trotz der Kapitalistenfreundschaft im Lager der Marxisten — siehe Parvus, Herzberg, Simon, Singer usw. — hat man es doch nicht gern, wenn einmal der Schläger wieder weggezogen wird von „dem dunklen Drang“, der so manchen „Revolutionär“ beseelt.

Und also war es auch in Weplar, wo der rote Frankfurter Feldhauptmann mit samt seinen Strategen und dem tapferen Landsknecht Schläder aus Wissen der Arbeiterschaft derart zu „Hilfe“ eilte, daß sie für die nächste Zeit vollauf genug hat.

Der rote Metallarbeiterverband kann unbestreitbar Weplar als einen seiner größten Siege buchen. Wir wollen noch einmal kurz auf die Angelegenheit zu sprechen kommen und auch

Die Organisationsklausel

Franz Goerig.

Bei den Konfliktkämpfen und den Ausdehnungsbestrebungen der Gewerkschaften spielt unter anderem die sogenannte Organisationsklausel eine bedeutende Rolle. Man versteht unter ihr die Tarifbestimmung, die besagt, daß der Arbeitgeber nur Arbeitnehmer beschäftigen darf, der einer der tarif-schließenden Vereinigungen als Mitglied angehört.

Von solchen Organisationsklauseln sagt bekanntlich ein Rundschreiben des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. April 1920, daß Bestimmungen in Tarifverträgen, monach nichtorganisierte Arbeiter oder Angehörige be-

Das nennt sich Vertretung von Arbeiterinteressen.

Die wilden Kämpfe, die täglich in den sozialistischen Zeitungen aller Richtungen ausgefochten werden wegen der Generalversammlung des sozialistischen Metallarbeiterverbandes in Jena sind schon keine Vorpostengeplänkel mehr. Die im roten „Kulturreich“ zahlreich vertretenen Beschimpfungsschläge sind bereits über einen Monat in heftiger Tätigkeit und es bietet sich ein Bild, daß die Welt sich über das „geinte Proletariat“ las wunderte. Zu denken aber gibt es, wenn jetzt verborgen gehaltene Dokumente herausgegeben werden, die schlaglichtartig die Zustände in der größten Gewerkschaft der Erde zeigen. Wir erinnern uns noch, daß unser Organ im vorigen Jahre, als es einmal den Finger auf die blutende Wunde des verpöndelten Berliner Generalstreiks von 1919 legte, von der roten Presse mit Gallo durch die Zähne gezoogen wurde, was ihm zwar absolut nicht wehe tat, aber deutlich zeigte, daß mindestens in der Angelegenheit etwas sehr windig sein mußte.

Netzt werden von den roten Jüdinnen neben der Streitart (in den Betrieben) auch Aktien ausgegraben, die vollauf beständigen, was wir zu Beginn vorigen Jahres schrieben, die aber auch darlegen, in wie gebogener Kletterart mit der Berliner Arbeitererschaft von den roten Metallarbeiterführern Schindluder getrieben wurde. An dem verkrachten Berliner Metallarbeiterstreik sind alle schuldig: die Mehrheitssozialdemokratie, die durch 50 Jahre hegte und trieb, die Unabhängigen und Kommunisten, die getreu die Lehren der M. S. vollzogen.

Die Berliner Metallarbeiter hatten unter der Last des verlorenen Generalstreiks schwer zu tragen. Die wahrhaft Schuldigen sind alle die Führer, die sich jetzt gegenseitig beschuldigen.

Es ist aber mehr als interessant aus dem eigenen Munde jener roten Arbeiterführer zu hören, wie man im roten Metallarbeiterverbande Arbeiterinteressen betreibt.

Der „Vorwärts“ (Nr. 341) beröfflicht einen Ausruf an die Metallarbeiterschaft, in dem es gegen die früheren Unabhängigen und jetzigen Kommunisten Rusch und Müller — bekannter als Reichenmüller — heißt:

Metallarbeiter! Wenn ihr am Sonntag oder Montag zur Wahlurne schreitet, dann

denkt an den Herbst 1919.

Denkt daran, daß damals unter der gleichen Führung eines Oskar Rusch und eines Richard Müller die Reichenbewegung der Berliner Metallarbeiter jenen Katastrophen Ausgang nahm, der für alle Metallarbeiter Deutschlands die schwersten Folgen hatte. Denkt daran, daß diese genialen Organisatoren das gesamte Vermögen von

über 20 Millionen Mark verpulvert

haben, und denkt an das Wort des jetzigen unabhängigen Bevollmächtigten Riska, der 1 1/2 Jahre nach dem Abbruch des Streikes erklärte: „Als ich nach dem Streik meinen Posten antrat, fand ich vor einem Scherbenhaufen.“

Als dann diese beiden famosen Strategen Rusch und Müller den Karren vollständig verfahren hatten, und die Berliner Metallarbeiterschaft nicht mehr aus und ein wußte, da mußten sich diese Herren zum Abbruch des Streikes bequemen und zum Rückzug blasen. Der „Vorwärts“ in Nr. 345 kommt auf diese Tatsache zu sprechen und führt aus:

Am 31. Oktober und 1. November 1919 fanden zwischen der Streikleitung und den politischen Parteien Verhandlungen statt. Rusch, der Vorsitzende der Streikleitung, hatte in seiner Eitelhaftigkeit nicht nur die sozialistischen Parteien, sondern auch die Demokraten um Vermittlung zwischen Streikenden und Arbeitgebern ersucht. In der Sitzung vom Sonnabend, den 1. November, erklärte Rusch wörtlich:

„Einen Generalstreik können wir nicht mehr zustande bringen. Die ideellen Forderungen, die nicht erfüllt worden sind, sind des Kampfes nicht mehr wert. Die Deffektivität würde jetzt einen Generalstreik nicht mehr verstehen. Uns fehlt jegliche Parole.“

Und Reichenmüller sagte in derselben Sitzung wieder wörtlich:

„Es ist aber eine Demagogie, wenn man jetzt noch schwärmt für einen Generalstreik eintritt, jetzt, wo die Arbeiterschaft völlig abgekämpft ist. Gewiß, ein Teil der Arbeiter bleibt draußen liegen, auch ein Teil der Betriebsräte bleibt draußen. Trotzdem jag ich, wir können nicht feigern, deshalb brecht ab.“

Rusch muß also bekennen, daß die „ideellen Forderungen“ nichts mehr wert sind, um die doch der Streik geführt wurde

und Herr Müller bläst die bekannte Totenmelodie: „Gewiß, ein Teil der Arbeiter bleibt draußen liegen, ein Teil der Betriebsräte bleibt auch draußen.“

So sieht also der berühmte Endeffekt und die Unterwerfung des Kapitalismus aus. Das Unternehmertum hat sich die Hände gerieben über solche vorrefflichen „Führer“, die ja noch billiger arbeiten als selbst die Wespen.

Und wie in Berlin die Arbeiterschaft ins Elend geritten wurde, so geschah es auch beim Streik

in Stuttgart.

über den die „Schwäbische Tagwacht“, das sozialistische Hauptorgan Württembergs, zornig schreibt:

„Versagt hat auch die Hauptleitung des Metallarbeiterverbandes, die ein eminentes Interesse an der Verhütung des unglücklichen Kampfes haben mußte und im Verein mit den übrigen unabhängigen Gewerkschaftsführern bei der Zusammenziehung der Betriebsräteversammlung noch am ehesten in der Lage gewesen wäre, das Unheil zu bannen. Man überließ das Feld den Kommunisten und ihren Mitläufern vom linken Flügel, der U. S. P.“

Und nach dem zusammengekrachten Metallarbeiterstreik

in Schwelmstadt.

der ebenfalls so „glorioz“ durch die Herren vom roten Metallarbeiterverband geführt wurde, griff der sozialistische „Fränkische Volksfreund“ die Zeitung des sozialistischen Metallarbeiterverbandes an und schrieb:

„Dieses Ergebnis hat die große Mehrheit der Arbeiter, die durch einfaches und verantwortungslose Führung in den Streik getrieben wurden, nicht verdient. Von der Masse kann die Einsicht über den zu erwartenden Erfolg eines solchen Kampfes nicht erwartet werden, aber von einem „Führer“ kann das wohl verlangt werden. Hat er diese Eigenschaft nicht, so möge er seine Finger von solchen Dingen lassen. Streiks sind schon öfters verloren gegangen, aber mit solch sicherer Einsicht auf Mißlingen ist wohl kaum ein Streik in diesem Umfang begonnen worden. Stuttgart war ja ein Schulbeispiel, an dem man hätte lernen können, wenn diese schwadronierenden „Führer“ zum Lernen fähig wären. Solche Eisenbarikaden wirken auf die Dauer lähmend auf die Masse, schwächen die Organisation und hemmen den Befreiungskampf der Arbeiter. Darüber täuschen alle Beschönigungsversuche und Kraftsprüche nicht hinweg. Die Wirkung dieses an der Arbeiterschaft begangenen Verbrechens wird erst noch in Erscheinung treten. Arbeiter, seht euch diese Sorte „Führer“ genauer an als bisher!“

Das muß sich eine Organisation, die sich die größte der Welt nennt sagen lassen. Aber das ist bei dem Phrasenschwall, der nach der Revolution im sozialistischen Metallarbeiterverband gang und gäbe war, nicht weiter verwunderlich zu nennen. Das ergibt sich aus der parteipolitischen Zerklüftung im roten Metallarbeiterverband.

Wie sehr diese Zerklüftung im sozialistischen Metallarbeiterlager schon sich in Sach gegeneinander gewandelt hat, zeigt eine Notiz zur Generalversammlung des roten Metallarbeiterverbandes der sozialistischen „Fränkischen Tagespost“ vom 23. Juli, in der es heißt:

„Die Metallarbeiter der U. S. P. in Fürth haben sich mit der R. P. D. auf eine Liste geeinigt, trotz gegenteiliger Anweisung ihrer Zentralleitung.“

Um also nicht in einer Front mit den verhassten Mehrheitssozialisten zu stehen bei der Vertreterwahl zur Generalversammlung, verbündet sich die U. S. P. mit den Kommunisten, denjenigen, welche den U. S. P. Vorstand im Metallarbeiterverband stürzen wollen.

Diese Tatsache zeigt mehr als weitere Worte, wohin dieser zerförende Geist der Phrase im roten Metallarbeiterverband treibt.

Zwar heulmeiern die sozialistischen Blätter über das „erwachte und erstarrte Unternehmertum, das den Arbeitern diktatorisch seine Bestimmungen aufzwingen will“, wie es der „Chemnitzer Kämpfer“ vom 22. Juli tut.

Wir fragen aber nach dem oben dargelegten jeden denkenden Arbeiter,

wer hat mit diesen Generalstreiksrummel und Phrasen das Unternehmertum am meisten gestärkt?

wer ist auf dem besten Wege, die Arbeiterschaft wieder in das Loch des Scharfmacher-tums hineinzuzwingen?

Die Antwort darauf kann sich jeder nicht in Phrasen befangene Metallarbeiter selbst geben.

stimmter Berufsvereinigungen von der Beschäftigung in den Betrieben, für welche der Tarifvertrag gelten soll, ausgeschlossen werden, gegen die durch Artikel 124 der Verfassung des Deutschen Reiches gewährleistete Koalitionsfreiheit verstoßen wird und sie deshalb ungültig sind.

Diese Stellungnahme des Ministers für Handel und Gewerbe wird in Rechtsprechung und Praxis herrschend vertreten und auher auf den Artikel 124 auch auf den Artikel 159 der Reichsverfassung und auf das Betriebsrätegesetz gestützt.

Demgegenüber versucht Regierungsrat Dr. Wiensfeldt in Nr. 19 des Reichsarbeitsblattes vom 15. Juli d. J. die Organisationsklausel sowohl an Hand der positiven Rechtslage als auch aus rechtspolitischen Gründen zu verteidigen. Seine Ausführungen wecken lebhaften Widerspruch.

Zunächst ist es unrichtig, wenn Wiensfeldt die Organisationsklausel mit den Artikeln 124 und 159 der Reichsverfassung in jedem Falle für vereinbar hält. Er stützt sich bezgl. des Artikels 124 der Reichsverfassung auf die Ansicht, daß die Organisationsklausel, das Recht Vereine oder Gesellschaften zu bilden nicht im geringsten berührt, im Gegenteil durch die Organisationsklausel nur gesagt werde, daß wer nicht organisiert sei, zur Erlassung kommen müsse, wodurch die Bildung von Vereinen oder Gesellschaften nur gefördert werde. Während man nach dem Wortlaut des Artikels 124 hier der Ansicht Wiensfeldt nach folgen und mit ihm annehmen könnte, daß die Reichsverfassung nur jeden Zwang gegen aber nicht auch den Zwang zur Vereinsbildung bzw. zum Anschluß an den Verein verbietet, kann seine Ansicht bezgl. des Artikels 159 nach dem Geiste dieser Gesetzesbestimmungen und anderer positiver rechtlicher Einzelregeln keineswegs zutreffen.

Artikel 159 der Reichsverfassung besagt bekanntlich:

„Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.“

Zur Begründung seiner Ansicht, daß die Organisationsklausel auch keinen Verstoß gegen diese Sätze der Reichsverfassung bildet, führt Wiensfeldt unter anderem an:

„Die Organisationsklausel ist eine Abrede, welche die Koalitionsfreiheit nicht beschränkt, sondern im Gegenteil die Tarifverträge veranlassen will, möglichst viel auf die Ausübung des Koalitionsrechtes, d. h. auf den Zusammenschluß zu Wirtschaftsbereinigungen zu drängen. Die Koalitionsfreiheit ist nicht die Freiheit der Nichtvereinigungen (vergl. Flatau in „Die neue Zeit“ vom 18. März 1921, S. 598), sondern die Freiheit zur Vereinigung.“

Einen wesentlichen Grund gegen diese Ansicht führt Wiensfeldt selbst an, ohne ihn ausreichend zu widerlegen. Er weist nämlich selbst darauf hin, daß ein durch das Gesetz gewährleitetes Recht nicht durch seine Erzwingung von dritter Seite zu einer Pflicht für den Berechtigten gemacht werden darf, daß mit andern Worten in einem Recht nicht die Pflicht zu seiner Ausübung enthalten ist, und daß ein psychologisch oder wirtschaftlicher Zwang auf den Berechtigten gegen das positive Recht verstoße.

Zunächst spricht schon der positive Wortlaut gegen Wiensfeldt, denn wenn alle Abreden verboten und rechtswidrig sind, die die Koalitionsfreiheit einzuschränken geeignet sind, so muß auch in erster Linie die Organisationsklausel dieser Rechtsunwirksamkeit anheimfallen. Es ist insbesondere nicht richtig, daß die Organisationsklausel keine Abmachung gegen die Koalitionsfreiheit darstellt und daß sie statt einer Behinderung oder Einschränkung gerade ein Mittel zur Förderung und Ausübung der Koalitionsfreiheit darstellen soll. Es würde dies vielleicht richtig sein, wenn alle Organisationen in jedem Betriebe und bei jedem Tarifvertrage vertreten wäre und es sich lediglich um die sogenannte allgemeine Organisationsklausel handelte, die nur verlangt, daß jemand überhaupt organisiert ist, wenn er in dem betreffenden Betriebe beschäftigt werden will. Tatsächlich gibt es aber zahlreiche Betriebe, in denen nur eine Organisation vertreten ist und es gibt noch mehr Tarifverträge, an denen nur eine Gewerkschaft vertreten ist. Die Einführung und Durchführung der Organisationsklausel würde für solche Betriebe den Zwang gegenüber jedem einzelnen beschäftigten oder neu zu verpflichtenden Arbeitnehmer bedeuten, sich dieser Organisation anzuschließen, wenn er auch mit ihren Forderungen und Zielen nicht einig geht und lieber einer anderen Vereinigung, die nicht vertreten ist, beitreten möchte. Noch trasser tritt diese Konsequenz bei der von Wiensfeldt ebenfalls als zulässig anerkannten Klausel des Erfordernisses der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation zu Tage. Was würde es überhaupt noch für einen Zweck haben, von Koalitionsfreiheit zu sprechen, wenn auf diese Weise der einzelne von seinem Rechte gar keinen Gebrauch machen könnte und sich blindlings der bestimmten Organisation anzuschließen hat, wenn er nicht brot- und arbeitslos werden will.

Wichtig ist auch, daß die neue Verfassung das früher nur gebulbete Recht der Koalitionsfreiheit hegt und fördert und die Organisationszugehörigen in manchen Beziehungen vor den Nichtorganisierten bevorzugt. Aber gerade diese gesetzliche Bevorzugung läßt darauf schließen, daß auch heute noch zum Recht der Koalitionsfreiheit auch das Recht gehört, sich von Organisationen fernzuhalten; denn wenn dieses Recht nicht mehr bestehen sollte, wäre es sinnlos, den Organisierten besondere Vorteile einzuräumen. Daß der einzelne noch frei ist und frei bleiben soll in der Wahl, ob und wo er sich organisieren will, ergibt sich auch aus dem Artikel 151 der Reichsverfassung, der sagt, daß die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen weitest möglich zu sichern ist. Eine Sicherung würde jedoch fehlen, wenn der Zwang zur Arbeit aus Selbsterhaltungstrieb und die Abhängigkeit der Betriebe gegen Nichtorganisierte zu einem Zwange zur Vereinigung würde.

(Schluß folgt.)

Streiflichter

Die Wirkung der neuen Reichsteuern.

Um sich die finanzielle Wirkung der in Aussicht stehenden neuen Reichsteuern klarzumachen, muß man sich laut Korrespondenzblatt die folgenden Zahlen vergegenwärtigen:

1. Fehlbetrag im Reichshaushalt 1921 (ordentl. Etat)	4 250 Mill. Mk.
2. Fehlbetrag im Reichshaushalt 1921 (außerordentl. Etat)	49 180 „ „
3. Fehlbetrag im Reichshaushalt 1921 (Post- und Eisenbahnetat)	18 883 „ „
4. Fehlbetrag im Reichshaushalt 1921 (Nachtragsetat)	
a) Tilgung der Kriegsschulden lt. Ultimatum	46 200 „ „
b) Verzinsungskosten	8 500 „ „

Gefordert: Jahresleistung zusammen: 127 013 Mill. Mk. oder bei einer Bevölkerung von 60 Millionen auf Kopf und Jahr rund 2117 Mark, oder bei 12 Millionen Familien im Deutschen Reich auf Familie und Jahr rund 10 585 Mark. Das bedeutet mit anderen Worten, daß jeder Deutsche künftig durchschnitt drei

Tage in der Woche allein für die Abtragung von Reichsteuerschulden arbeiten muß.

Sozialisten über ihr Programm.

Bis jetzt galt in der sozialistischen Partei derjenige, der am dreimal gehelligsten Erfurter Programm herumzumähen wagte, als ein Keher, Abtrünniger und Sünder und der Parteipapst Kerzsky beifolgte sich, ihn aus der Gemeinschaft wahrer Revolutionäre auszuweisen. Jeder Einsichtige wußte zwar, daß die Sache mit dem Programm wackelig stand, sobald man es in die Wirklichkeit umsetzen wollte. Jetzt sagt die sozialistische Zeitschrift „Der Birk“ vom 1. Juli 1921 offen heraus:

„Während sie (die roten Führer) gegen Leben, der sie Erben wagte, ihr Anathema schiederten und durch ihr unbedulames Auftreten manchem tüchtigen Kopfe die Parteiarbeit verleideten, sah man Blat auf Blat des Marktes fallen. Und logischerweise zeigte sich dieser Verlust nicht weniger in den Fundamentalfäden des Marxischen Weltbildes — die waren so allgemein gehalten, daß an ihnen der Zerfall nicht so leicht augenscheinlich werden konnte — als an dem praktisch politischen Programm der Sozialdemokratie, das auf diesen Fundamentalfäden beruhte. Das Programm hielt nur so lange, wie es sich bei der Partei um Rebellität handelte. Mit dem Augenblick, da die Partei handelte auf der Bühne der Politik, war das Programm aus den Augen.“

